

Anlage 1 zur Allgemeinen Verfügung vom 9. Juni 1995 (4100 - I.2)

**Ausfertigung für das zuständige Finanzamt.**

Bezeichnung der Körperschaft

.....

.....

.....

Sitz der Körperschaft (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

.....

.....

.....

Hier ist als Empfänger die listenführende Justizstelle einzudrucken.

Datum

Senden Sie bitte die Erst- und Zweitausfertigung an die oben genannte listenführende Justizstelle zurück. Die Drittausfertigung ist für Ihre Akten bestimmt.

**Zustimmung zur Unterrichtung der Gerichte und Staatsanwaltschaften  
über die Gemeinnützigkeit**

Zur Information der mit den Entscheidungen über die Zuwendungen von Geldauflagen befaßten Richter, Staats- und Anwälten führt der Präsident des Oberlandesgerichts eine Liste der gemeinnützigen Einrichtungen, die an der Zuwendung von Geldauflagen in Ermittlungs- und Strafverfahren interessiert sind, bestimmte Mindestvoraussetzungen erfüllen und um die Aufnahme in die Liste gebeten haben.

Uns ist bekannt, daß gemeinnützige Einrichtungen nach der Allgemeinen Verfügung des Ministers der Justiz und für Bundes- und Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg vom 9. Juni 1995 (4100-I.2) in die Liste nur aufgenommen werden, wenn das für sie zuständige Finanzamt die listenführende Stelle von der Gewährung und Versagung von Steuervergünstigungen wegen Verfolgung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke unterrichten darf. Insoweit entbinden wir das zuständige Finanzamt von der Wahrung des Steuergeheimnisses (§ 30 Abs. 4 Nr. 3 der Abgabenordnung).

Uns ist außerdem bekannt, daß für die gezahlten Geldauflagen der Spendenabzug nach § 10b des Einkommenssteuergesetzes (§ 9 Nr. 3 des Körperschaftsteuergesetzes) nicht in Betracht kommt. Für erhaltene Geldauflagen dürfen deshalb keine Spendenbestätigungen nach Muster 2 der Anlage 8 der Einkommenssteuer-Richtlinien, sondern nur Quittungen erteilt werden.

Zuständiges Finanzamt

.....

.....

Steuernummer

Die Zustimmung ist vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.

(Unterschrift(en))